

Revidirte Ordnung und Beliebung, Welche die verordnete Hundert Bürger zu Rostock/ wann Sie von E. E. Rathe gefordert werden/ in Derselben Rahtschlägen und Votiren zu halten, bewilliget und angenommen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1748

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn893464546>

Druck Freier  Zugang





H. 16. 2.

~~A. 1208 27. 6.~~

1457 15. 4/R

92.8.6

REVIDIRTE
 Ordnung und Beliebung,
 Welche die Verordnete Hundert
 Bürger zu Rostock/ wann Sie von E. E.
 Rathe gefordert werden/ in Derselben
 Rathschlägen und Votiren zu bal-
 ten, bewilliget und ange-
 nommen.



Gedruckt im Jahr 1748.

Handwritten marks in the top left corner, possibly initials or a date.



Faint, mirrored text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side. The text is mostly illegible but appears to be organized in several lines.



Additional faint, mirrored text at the bottom of the page, similar to the bleed-through seen higher up.



I.

Srstlich weil eine ganze Ehrliebende Gemeine, den verordneten Hundert Bürgern Ihre Macht und Gewalt, in hochwichtigen Stadt-Sachen, an Ihrer Städte, neben E. E. Rathe zu schliessen, aufgetragen, so soll und will ein jeder weder derselbigen, wann er von E. E. Rath gefordert worden, sich erinnern, daß er so wohl vermöge Gottes ernstern Geboths, als seiner Eyde und Pflicht, damit er dieser Stadt verwandt, mit Hindansetzung alles Meydes, Hasses, Eigen-Nuzes und Affecten, alle seine Sinne und Gedancken, dahin zu richten schuldig sey, daß der geliebte Friede erhalten, und gemeiner Stadt Nutz, Heyl und Wohlfahrt für allen Dingen zum getreulichsten befördert, oder je zum wenigsten von Ihm nichts geredet, gedacht noch gehandelt werden möge, dadurch zu Unfriede und Uneinigkeit einige Uhrsache gegeben und gemeiner Stadt-Nutzen und Bestes verhindert werden möchte.

II.

Und soll ein jedweder auch auf das erste Anfordern gehorsamlich erscheinen, und nicht ausbleiben bey

Poen 12. Eßl.

A 2

III.

III.

Solte aber auch jemand ehehaftiglich verhindert werden, der soll die Ursach seines Ausffenbleibens durch einen seines Quartiers, einbringen lassen, und da dieselbige von E. C. Rath nicht erheblich erachtet würde, soll so wohl von demselbigen, als demne, der auch ohne alle Entschuldigung aussenbleibet, die verwürckte Pœn der 12 Lfl. durch einen des Raths-Diener abgefordert, und demjenigen, der in einen jeden Quartier dazu verordnet seyn wird, zustellen, und dem Diener davon 1. Lfl. entrichtet werden.

IV.

Und wo die verordneten Bürger auf den Schlag 8. erfordert worden, so soll um 9. Uhr die Thür des Rath-Hauses versperrt, und die Bürger, so viel derer vorhanden, vorgestattet, und denselben E. C. Raths Meynung proponiret werden; solten aber die Bürger von wegen Vielheit der Ausbleibenden, und daß etwa unter Vierzig nur vorhanden wären, E. C. Raths Proposition und Meynung anzuhören ein Bedencken haben; So sollen sie zu solchen ersten mahl erlaubet, jedoch von den ausgebliebenen die Pœn der 12. Lfl. von Stunden an gefordert, und durch des Raths Diener eingetrieben werden, es wäre dann, daß jemand aus erheblichen Ursachen, so E. C. Rath vor genughast erkennet oder erkennen möchte, sich excusiren könnte, alsdann er sothanens Ausffenbleibens halber, mit der Strafe zu übersehen.

V.

V.

Die eingebrachte Straf- oder Pfände sollen auch zwar nach alten Gebrauche dem Quartiers-Genossen, so dazu von der Ehrl. Bürgerschaft verordnet wird, allemahl eingereicht werden; es sollen aber solche Straf-Gefälle also fort unter die Armen ausgetheilet, und davon eine richtige Specification, wie viel Strafe, von weme solche eingehoben, und wohin solche verwandt sey, dem Worthabenden Herrn Bürger-Meister zur Nachricht ausgeliefert werden.

VI.

Würde auch E. E. Rath auf den Nachmittag oder den folgenden, oder auch einen andern Tag die Hundert Männer bey dem Eyde zum andern Mahl um 8. Uhr Vormittags, und 1. Uhr Nachmittags wieder fordern lassen, so soll ein jeder schuldig seyn, so fern Ihn Gottes Gewalt nicht behindert, unausbleiblich zu erscheinen, und so zeitig sich einzufinden, daß zum längsten nach den Glockenschlag Neun Vormittags, oder Zwen Nachmittags, die Proposition von E. E. Rath geschehen könne.

VII.

Solte aber gleich einer oder ander zu solchen andernmahle nicht erscheinen, sondern entweder muthwilliger weise, oder auch sonsten aus erheblichen Uhrsachen, so zur Erkänntnis E. E. Rathes verstellet werden, ausbleiben, sollen doch die anwesende Hundert Männer, sie

seyh schwach oder starck, wenn die Glock Neun oder Zwen, wie obgedacht geschlagen hat, vortreten, und E. E. Rath's Proposition anhören, darauf zur Deliberation schreiten, und was sich nach Befindung gebühret, entschliessen, die vorsehlich Ausbleibende aber, als welche ihren Eyd nicht in Acht genommen haben, sollen alsdann von E. E. Rath, nach Anleitung der Rechte, bestrafet werden.

VIII.

Da auch eine hochangelegene Stadt-Sache, wobey periculum in Mora, vorkommen würde, wesfals E. E. Rath auch zum ersten Mahl die Ehrl. Hundert Männer bey dem Eyde zu convociren, nöthig befunden, gestalt sie dann dasselbe wohl bemächtiget, soll es mit der Erscheinung, Vortrag, Deliberation und Concluso, auch Abstrafung der vorsehlich Ausbleibenden, eben als beym 7den Artickel gedacht, gehalten werden.

IX.

Und wann die Bürger vorgestattet werden, sollen sie alle, und insonderheit die, welche in den Quartieren das Wort halten, auf dasjenige, so proponiret wird, fleißige Acht geben, und einjeder der Worthaltenden Bürger, solgends in seinem Quartier was proponiret, kürzlich und ordentlich wiederholen, und eines jeden seine Meynung, Stimme und Votum darauf mit Fleiß erfordern, und insonderheit in Acht haben, wohin die meisten seines Quartiers schliessen, und stimmen; Gestalt denn allemahl von
des

des Raths Secretario die Capita propositionis schriftlich aufgesetzt, und einem jeglichem Quartier ein Exemplar gegeben werden soll, sich nach den Inhalt desto besser zu richten.

X.

Snd soll ein jeder Bürger, wann Er gefragt wird, seine Meynung ungeschueet, frey und kurglich, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, und guten Gründen, und ohne alle Affection heraus sagen, und in dem nicht seine Affection und Eigen-Nutz sondern gemeiner Stadt-Bestes, und Wohlfart, und was sonst an sich recht und billig, auch seinem geleisteten Bürger-End gemäß, in Acht haben.

XI.

Smmassen, dann auch der oder die, so von den andern übergestimmt werden, sich so wohl in ihren Quartieren unter dieselbigen, oder wenn folgendes den Vier zum Wort verordneten Männern eines jeden Quartiers Bedencken oder Schluß der sämtlichen Hundert Männern, referiret wird, ihr Votum nicht repetiren, noch sich deswegen mit jemanden in Disputation einlassen sollen, damit dadurch keine Weiltläufigkeit erregt werde, sondern es ist ein jeder schuldig und gehalten, den Majoribus zu weichen, und darüber zu halten, würde sich aber einer unterstehen nichts destoweniger sich zu opiniatiren, und den andern zu überschnarchen, und sein Votum zu carpi-

ren,

ren, der soll davor i. fl. Straffe, dem Quartier erlegen, so halb den Armen verfallen soll.

XII.

Sind wenn also ein jedes Quartier sich einer gewissen Meynung vereiniget, sollen die Bürger aller Quartiren, bey einander treten, und aus einem jedem Quartier einer, dem es befohlen, seines Quartiers Meynung, dem andern vernünftiglich und getreulich mit diensahmen Ratio- nibus referiren, und fürbringen, und wann alsdann drey Quartier einerley Meynung seyn werden, so soll das Vierde denenselben ohne alle Wiederrede zu folgen schuld- igitur
dig seyn.

XIII.

Da aber zwey Quartiere einer Meynung, die andern beyden einer besondern Meynung wären, und sich darüber alsbald nicht vereinigen könten, soll sowohl die beyden Quartier, so einerley Meynung, als der andern beyden, so einer besondern Meynung, Beschlüsse, C. C. Rathe, durch die Vier zum Wort verordneten kürzlich referiret, und dabey die Ursache des Dissensus eröffnet werden, und da ein Rath alsdann beyden Quartieren so einer- ley Meynung seyn, einen Beyfall geben wird, so soll es dabey auch bleiben.

XIV.

Sollten aber auch alle vier Quartiere besonderer Mey- nung seyn, so sollen die Vier, welchen das Wort

zu

zu halten aufserleget, neben einem der Aeltesten eines jeden Quartiers, bey Sente treten, sich einer gründlichen Meynung vergleichen, und dieselbe den Hunderten fürtragen, darauf ihr Bedencken hören, und mit Fleiß daran seyn, daß Sie alsdann alle Vier, oder ja drey Quartier einer gewissen Meynung vergleichen mögen.

XV.

Damit auch nun die Consilia und Rathschläge, mit guten Bedacht, und ohne Confusion gepflogen werden mögen, sollen die Quartiers Genossen nach angehörter Proposition, und genommenen Abtritt in ihren Quartieren, vor allen Dingen der Stadt Angelegenheit, in ihrem Gebethe Gott vortragen, und damit den Anfang machen, auch vor gedachten gänglichen Schlusse, einer mit den andern kein Gespräch von andern, zu der Consultation nicht gehörigen Dinge, beginnen, sondern enig und allein auf die proponirte Capita ihre Gedancken wenden, damit E. E. Rath so wenig als Ehrliebende Bürger über die Gebühr nicht aufgehalten werden; wer hiewieder handelt soll jedesmahl 3. Eßl. in die Straf-Büchse zu legen schuldig seyn.

XVI.

So soll auch niemand sich unterstehen, bey wählenden deliberationibus und Rathschluß aus einem Quartier ins ander zu laufen, oder auch außserhalb Quartiers sich mit einem andern zu besprechen, sondern einjeder soll

B in

in seinem Quartier nach der Ordnung sein Votum mit dienlichen Rationibus abgeben, die nachgehends von den Quartiers-Genossen erwogen, und darauf per Majora geschlossen werden soll; Wer sich nun hierwieder zu pecciren gelüsten wird, derselbe soll zum erstenmal ipso facto in 1. Rthlr. Straffe, halb den Armen, und halb dem Quartier zum besten verfallen seyn; Würde aber jemand zum andernmahl aus Vorsatz hierwieder handeln, derselbe soll als ein Aufwiegeler angesehen, E. E. Rathe denunciiret, und nach Anleitung der Rechte, ernstlich und exemplariter abgestraffet werden.

XVII.

So soll auch ein jeder Quartiers Genosse nüchtern, und mit Brantwein oder andern Geträncke nicht überladen, auf dem Raht-Hause zu Anhörung der Proposition sich einfinden; Gestalt dann auch bey wehrenden Rahtschlag keine Speise noch Geträncke, auf das Raht-Haus gestattet, sondern das Conclufum also maturiret werden soll, daß die Ehrliebende Hundert Männer annoch vor Glockenschlag Zwölfe des Vormittags, und auf den Glockenschlag Vier Nachmittags vor dem Raht treten, und ihr Bedencken ad Protocollum dictiren können.

XVIII.

So soll auch niemand der Bürger von dem Raht-Hause gelassen werden, es sey dann vorher die resolution E. E. Rahts wieder abgegeben; Würde jedoch ein

ein Bürger aus gewisser Ehehaft abgefördert, oder abzutreten genöthiget, soll er die Ursachen vorher den Quartiers-Genossen eröffnen, und da solche erheblich erachtet würden, soll dasselbe dem Worthabenden Bürgermeister, auch den Referenten solches Quartiers kund gemacht, und darauf solcher Bürger nach Befindung, entweder ganz, oder auf eine zeitlang herunter gelassen werden.

XIX.

Sind was also einträchtig geschlossen, dasselbe soll einer von den hundert Bürgern, der von E. E. Racht und mehr ermeldten hundert Bürgern dazu tüchtig erkant, dergestalt, und nicht anders, denn wie es Ihm von den hundert Männern sämtlichen befohlen worden, mit gebührender Bescheidenheit fürtragen, und keiner sich unterstehen, ihme in seinem Fürtragen einzureden, und ihn zu perturbiren, vielweniger ihm anzumuthen, etwas über dasjenige, was von den hundert Männern sämtlich gerathschlaget, und geschlossen worden, fürzubringen; Würde jedoch der Worthalter sich erkühnen, ohne vorhergegangene allgemeine Bewilligung ichts was E. E. Racht vorzubringen, sollen die vier Referenten jedes Quartiers bemächtigt seyn, also forth, in sitzenden Racht Urlaub und Abtritt zu bitten, darauf den Rachts Secretarium zu sich erfordern, und die wahre Beschaffenheit zu eröffnen, und soll darauf der Worthalter, der sich diesergestalt beweißlich verlauffen, von E. E. Racht arbitrarie nach Befindung

findung gestraffet werden; Und damit hierunter so viel weniger einiger Mißverstand vorgehen möge, so soll in einem jeden Quartier das einmühtige Conclufum, wie es E. E. Raht abzugeben, vor gut befunden wird, und dem Worthalter committiret ist, schriftlich ausgeliefert, und nachgehends den vier Referenten behändiget werden; Wornach sich alsdann einjeder zu richten.

XX.

So soll auch, wann in den vier Quartieren, auf die Capita propositionis geschlossen, und die Bey-Puncte, so etwa daselbst vorgekommen, benennet seyn, und darauf die vier Quartier zusammen treten, und die insgemein placidirte Resolution, so E. E. Raht abzugeben, verlesen, ferner nichts neues, so hiebevorn in den Quartieren nicht berathschlaget worden, auf die Bahn gebracht, und hinzu gethan werden, sondern die sich solcher Neuerung und Auffenthalts unterstehen, sollen ipso facto in I. fl. Straf den Armen verfallen seyn, auch des Vorbringens nicht attendiret werden.

XXI.

So soll der Referente oder Elteste des Quartiers, darinn einige Unordnung vorgehet, oder wohin der Verbrecher gehöret, E. E. Raht bey seinem Bürger-Eynde, die Persohn kund machen, damit die verwirckte Straffe nicht unterschlagen.

XXII.

XXII.

Sind da es sich zutragen sollte, daß E. E. Raht mit der hundert Männer Erklärung aus gewissen Ursachen nicht friedlich seyn könnte, sondern gar einer andern Meynung wäre, soll der Herr Syndicus neben denen so E. E. Raht aus ihrem Mittel zuordnen werden, besonders abtreten, die vier worthabende Bürger nebenst den Eltesten aus einen jeden Quartier zu sich erschordern, sich mit einander zu unterreden, und so viel möglich, nicht ablassen, bis es dahin gebracht, daß E. E. Raht und die hundert Bürger sich einer einhelligen Meynung verglichen haben.

XXIII.

Würde aber über alles vermuthen, auf des Herrn Syndici und E. E. Rahts abgeordneten Remonstration, dennoch der Handel nicht geschlichtet werden können, auf solchen Fall ist beliebt, daß E. E. Raht die Ehrl. hundert Männer auf den folgenden Tag, bey dem Ende wieder auf die grosse Audience erschordert, und in pleno confessu, eines jeden von den hundert Bürgern Meynung und Rationes hören, und darauf per Majora den Umständen nach, den Schluß machen möge, da dann auch keinem eingeredet, noch sein Votum verdacht, sondern was einjedweder auf sein Gewissen mit gutem Grunde zu der Stadt besten sich erklären wird, beobachtet werden soll.

XXIV.

Was auch von E. E. Rathe und den Ehrl. hundert Männern geschlossen wird, soll ein jedweder vor sich selbst, oder gleich anderer Meinung gewesen, dennoch zu genehmen, und darüber zu halten, schuldig seyn, wer aber die Vota Singulorum offenbahren, und das Gemeine Conclusum hallstarrig bestreiten, und davon übel reden wird, soll in E. E. Raths willführliche Straffe, nach Befindung, verfallen seyn.

XXV.

Wie dann auch derjenige, so seines Aussenbleibens oder andern Verbrechens halber, von des Raths Diener zu pfänden, sich der Pfändung widersetzen, oder auch den Diener mit Worten oder Wercken beleidigen, wird von E. E. Rath nach Befindung arbitrarie abgestraffet, und nichts minder die verwirckte Poen dem Quartier und Armen zum besten eingetrieben, jedoch sollen auch die Diener eingebunden seyn, daß sie sich zu niemand nöthigen, sondern in ihren terminis officii & executionis verbleiben, und sich mit niemanden in Wort-Gezank einlassen sondern was passiret, der Obrigkeit vermelden, und dieselbe darüber richten lassen.

Snd will E. E. Rath mit Bewilligung der hundert Männer diese Ordnung auch künftiglich nach Gelegenheit, und zu Beforderung des gemeinen Besten, zu veran-

verändern, zu mehren, und zu verbessern, sich vorbehalten haben.

Sind ist dessen zu Urkund dieselbe auf Pergament ingrossiret, mit der Stadt Insiegel bekräftiget, und auf einer Taffel genagelt, und in einem jedwedem Quartier davon ein Exemplar öffentlich angehänget; So geschehen Rostock Anno 1670.



Daß vorstehende revidirte Ordnung und Beliebung, der verordneten hundert Bürger zu Rostock, mit dem, mir in dem Ehrl. ersten Quartier vorgezeigten Original, wörtlich überein komme und in allen gleichstimmig ist, solches bezeuge nach fleißiger Collation,

Vid. Rostochii
den 5. April
Anno 1734.

D. D. Möller.

Notarius Publ. Cas. Jurid.
mppria.



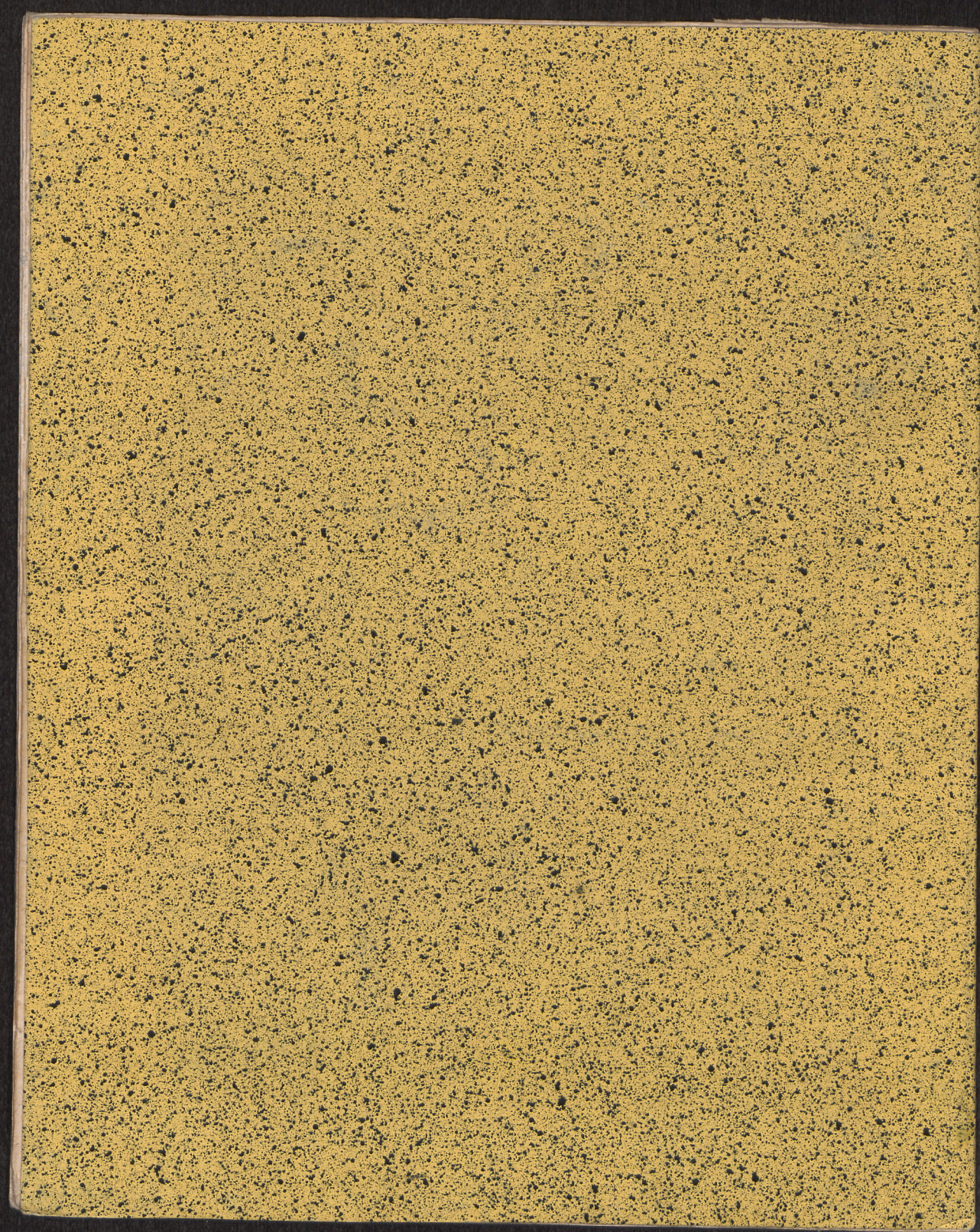
Rostocker Bürger End.

Gelobe und schwere/ daß ich dem
Durchlauchtigsten Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn/ Herrn

Herkogen zu Mecklenburg/
ic. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/
und Ibro Fürstl. Durchl. rechten Erben/
treu und hold seyn/ und bey Ibro Fürstl.
Durchl. und Deroselben rechten Erben/
thun will/ was ein getreuer frommer Un-
terthan/ seinem Landes Fürsten von Ehr
und Rechtswegen zu thun pflichtig/ als
mir **GOTT** helffe und sein heiliges Wort.
Zugleich

Gelobe und schwere ich daß ich dem Rabt
und der Stadt Rostock/ gehorsam/ treu
und hold seyn/ ihr bestes wissen/ ihr ärgstes
lehren/ keine Verbündniß gegen den Rabt
oder die Stadt machen/ und so ich erfahre/
daß solches geschehe/ dasselbige dem Rabt
treulich vermelden will/ als mir **GOTT**
helffe und sein heiliges Wort.





verändern, zu mehren, und zu verbessern,
halten haben.

Sind ist dessen zu Urkund dieselbe auf
ingrossiret, mit der Stadt Insiegel
und auf einer Taffel genagelt, und in einem
Quartier davon ein Exemplar öffentlich
So geschehen Rostock Anno 1670.



Daß vorstehende revidirte Ordnung und
der verordneten hundert Bürger zu
dem, mir in dem Ehrl. ersten Quartier vorg
ginal, wörtlich überein komme und in allen
ist, solches bezeuge nach fleißiger Collation,

Vid. Rostochii
den 5. April
Anno 1734.

D. D. M
Notarius Pub
mp

